



## Der Frieden von Basel und seine Folgen für Hessen-Kassel.

(Fortsetzung.)

Die Separatartikel zu dem Friedensvertrag vom 28. August 1795 haben folgenden Inhalt:

### Artikel I.

Da der Subsidienvertrag, welcher zwischen Hessen und England abgeschlossen ist, dem vorliegenden Friedensschlusse vorherging, so wird bestimmt, daß der Artikel 3 dieses Vertrages kein Präjudiz sein soll für den bewußten Subsidienvertrag, indessen nur unter der Bedingung, daß der Landgraf keine neuen Verpflichtungen mit dem Londoner Hof eingehen kann während des gegenwärtigen Krieges zwischen der französischen Republik und England.

### Artikel II.

Wenn durch den allgemeinen Frieden zwischen Frankreich und dem Deutschen Kaiserreiche der Theil der Staaten des Landgrafen von Hessen-Kassel, welcher auf dem linken Rheinufer gelegen ist, endgiltig bei Frankreich bleibt, so wird sich der Landgraf entschädigen können durch Land, sei es geistliches oder anderes, auf dem rechten Ufer dieses Flusses, in welchem Falle die Republik ihre Einwilligung hierzu ausspricht und ihm den Besitz der Lande verbürgt.

### Artikel III.

Im Falle, daß die französische Republik nicht das ganze linke Rheinufer erwerben würde, so verspricht die französische Republik in Erwägung, daß der Landgraf von Hessen-Kassel der erste deutsche Reichsfürst gewesen ist, welcher dem Friedensvertrag zu Basel zwischen Frankreich und Preußen beigetreten ist, ferner in Erwägung der Opfer, welche der Landgraf bringt, indem er auf den Subsidienvertrag mit England verzichtet, mit ihrer ganzen Macht beizutragen, daß dem Landgrafen beim allgemeinen Reichsfrieden die beiden Aemter Amöneburg und Friglar, welche vom Kurfürstenthum Mainz abhängen und von den Hessen-Kassel'schen

Landen eingeschlossen sind, erbeigenthümlich zufallen.

Vorstehende geheime Separatartikel werden dieselbe Kraft haben, als ob sie Wort für Wort im Hauptvertrage enthalten, beschloffen und am selben Tage unterzeichnet wären; auch werden sie durch die vertragschließenden Parteien in derselben Weise ratifizirt werden. —

Die schwebenden Friedensverhandlungen waren für die im englischen Solde stehenden hessischen Truppen selbstverständlich sehr bedeutungsvoll. Es zeigte sich dies zuerst dabei, daß man schon im Frühjahr 1795 alle Ausgaben für das Heer auf's äußerste einschränkte. Als jedoch von Seiten der englischen Regierung über diese Vernachlässigung der Truppen diplomatische Verhandlungen angeknüpft worden waren, und man gedroht hatte, die Subsidienzahlungen einzustellen, wenn das hessische Korps nicht traktatmäßig in völlig felddiensttauglichem Zustande erhalten würde, so wurden dann im Monate Juli nothwendige Ausrüstungsgegenstände, namentlich Zelte, gesandt, jedoch alles in ungenügender Zahl und schlechter Beschaffenheit. Diese, sowie eine Menge anderer Bewickelungen und Streitigkeiten mit dem Hauptquartiere hatten daselbst eine höchst mißgünstige Stimmung gegen alles, was das hessische Korps betraf, erzeugt, welche sich auch thatfächlich dadurch kund gab, daß man demselben fast sämtliche vorfallende lästigen Kommandos aufbürdete, ihm die schlechtesten Quartiere anwies und dasselbe aller Orten gegen die übrigen Truppenkontingente der Armee benachtheiligte und zurücksetzte. Unter diesen Umständen wurde die Stellung des hessischen Generals von Dalwigk noch schwieriger, als in den ersten Tagen des September die Veröffentlichung des am 28. August zu Basel zwischen Frankreich und Hessen abgeschlossenen Separatfriedens erfolgte, indem darin (im Art. II) nur bestimmt war, daß der mit England abgeschlossene Subsidienvertrag nicht erneuert und verlängert werden sollte, derselbe